

Finanzen und Steuern

Brauwirtschaft



Hinweis:

Diese Fachserie wird demnächst eingestellt und zukünftig durch neue Veröffentlichungsprodukte abgelöst.

Mehr Informationen unter "www.destatis.de/fachserien".

Nutzen Sie (schon jetzt) unsere Datenbank GENESIS-Online, die in dem [Themenbereich 734](#) die gewünschten Ergebnisse enthält.

2021

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen am 22. Februar 2022, Aktualisierung am 22. März 2022 (Tabellen 8-9: Fußnote 1)

Artikelnummer: 2140922217004

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Schaubild

Tabellenteil

- 1 Beteiligte
- 2 Betriebene Braustätten nach Ländern
- 3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung
- 4 Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen
- 5 Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen und Ländern
- 6 Bierabsatz nach Ländern
- 7 Steuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge
- 8 Bierabsatz nach Beteiligten
- 9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern
- 10 Bierabsatz nach Steuerklassen
- 11 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern
- 12 Verbrauch von Bier

Textteil

Qualitätsbericht

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

EU = Europäische Union

g = Gramm

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

kg = Kilogramm

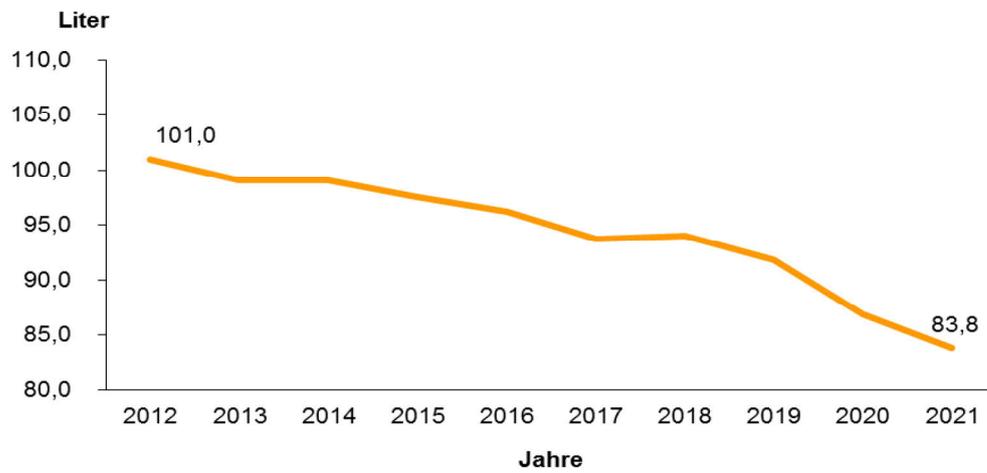
l = Liter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Schaubild

Entwicklung des Bierverbrauchs in Deutschland je Einwohner/-in ^{1,2}



1 Ohne alkoholfreies Bier und Malztrunk.

2 Ab 2011 berechnet mit den Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus.

1 Beteiligte

Anzahl

Art	2017	2018	2019	2020	2021	Zu- bzw. Abnahme (-) 2021/2020 in %
Angemeldete Braustätten	1 605	1 655	1 677	1 697	1 718	1,2
Betriebene Braustätten	1 500	1 542	1 552	1 536	1 512	- 1,6
Bierlager	359	355	344	348	352	1,1
Registrierte Empfänger	403	415	386	384	422	9,9

2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Anzahl

Land	2017	2018	2019	2020	2021	Zu- bzw. Abnahme (-) 2021/2020 in %
Baden-Württemberg	205	206	212	208	212	1,9
Bayern	645	654	648	643	631	- 1,9
Berlin / Brandenburg	67	71	73	69	68	- 1,4
Hessen	82	89	85	79	79	0,0
Mecklenburg-Vorpommern	23	22	22	21	23	9,5
Niedersachsen / Bremen	82	83	83	88	85	- 3,4
Nordrhein-Westfalen	141	155	162	153	143	- 6,5
Rheinland-Pfalz / Saarland	77	79	74	78	79	1,3
Sachsen	69	75	77	80	79	- 1,3
Sachsen-Anhalt	25	23	24	23	24	4,3
Schleswig-Holstein / Hamburg	41	42	49	47	49	4,3
Thüringen	43	43	43	47	40	- 14,9
Deutschland	1 500	1 542	1 552	1 536	1 512	- 1,6

3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahresezeugung

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahresezeugung	2017	2018	2019	2020	2021	Zu- bzw. Abnahme (-) 2021/2020
	Anzahl der Braustätten					%
über 2 Millionen hl	8	9	9	8	7	- 12,5
bis 2 Millionen hl	18	17	17	18	18	0,0
bis 1 Million hl	21	19	18	15	15	0,0
bis 500 000 hl	21	21	24	26	24	- 7,7
bis 200 000 hl	36	38	36	32	33	3,1
bis 100 000 hl	49	52	55	45	51	13,3
bis 50 000 hl	171	180	169	165	167	1,2
bis 10 000 hl	103	93	98	98	97	- 1,0
bis 5 000 hl	62	60	57	63	55	- 12,7
bis 3 000 hl	179	200	206	158	155	- 1,9
bis 1 000 hl	832	853	863	908	890	- 2,0
Insgesamt	1 500	1 542	1 552	1 536	1 512	- 1,6

4 Gesamtjahresezeugung nach Größenklassen

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahresezeugung	2017	2018	2019	2020	2021	Zu- bzw. Abnahme (-) 2021/2020
	hl					%
über 2 Millionen hl	23 476 857	26 684 266	26 297 512	22 269 768	21 633 287	- 2,9
bis 2 Millionen hl	26 844 562	25 340 078	24 905 809	26 521 767	26 793 006	1,0
bis 1 Million hl	14 091 149	13 318 265	12 542 712	10 277 196	10 874 748	5,8
bis 500 000 hl	6 644 250	6 996 279	7 858 668	8 546 004	7 937 372	- 7,1
bis 200 000 hl	5 008 972	5 527 374	5 195 633	4 572 573	4 705 485	2,9
bis 100 000 hl	3 500 970	3 696 777	3 877 442	3 185 177	3 631 233	14,0
bis 50 000 hl	4 284 341	4 337 532	4 052 477	4 162 584	3 957 417	- 4,9
bis 10 000 hl	754 280	660 141	708 198	719 163	687 015	- 4,5
bis 5 000 hl	238 164	231 012	217 403	242 534	206 507	- 14,9
bis 3 000 hl	307 160	344 910	353 792	274 250	273 479	- 0,3
bis 1 000 hl	219 975	222 466	214 055	202 020	202 040	0,0
Insgesamt	85 370 680	87 359 099	86 223 700	80 973 035	80 901 589	- 0,1

5 Gesamtjahreerzeugung nach Größenklassen und Ländern

2021

Land	insgesamt	> 1 Million	bis 1 Million	bis 500 000	bis 200 000	bis 100 000	bis 50 000	bis 10 000	bis 5 000	bis 3 000	bis 1 000
	hl										
Baden-Württemberg	5 331 378	.	.	1 565 306	555 356	554 049	667 664	83 877	20 182	43 027	26 351
Bayern	23 611 708	11 111 938	2 816 371	2 309 324	2 193 635	1 994 559	2 337 116	458 855	160 018	157 237	72 655
Berlin / Brandenburg	3 649 446	60 118	.	.	10 553	12 992
Hessen	1 308 102	139 566	.	.	11 151	10 776
Mecklenburg-Vorpommern	3 265 242	5 016
Niedersachsen / Bremen	8 291 142	26 019	.	7 759	14 374
Nordrhein-Westfalen	17 351 497	12 281 596	.	1 599 465	.	308 889	346 166	.	.	19 339	18 010
Rheinland-Pfalz / Saarland	4 499 822	265 934	.	.	.	7 495	11 181
Sachsen	7 770 002	126 413	.	.	.	10 976
Sachsen-Anhalt	1 896 846	4 667
Schleswig-Holstein / Hamburg	1 825 406	8 610	8 976
Thüringen	2 100 998	113 050	.	.	.	6 066
Deutschland	80 901 589	48 426 293	10 874 748	7 937 372	4 705 485	3 631 233	3 957 417	687 015	206 507	273 479	202 040

6 Bierabsatz nach Ländern

Land	2017	2018	2019	2020	2021	Zu- bzw. Abnahme (-) 2021/2020
	hl					%
Baden-Württemberg	6 130 151	6 477 719	6 244 332	5 809 335	5 613 228	- 3,4
Bayern	23 811 086	24 601 450	23 784 860	22 839 455	23 320 266	2,1
Berlin / Brandenburg	3 814 536	3 897 094	4 042 789	4 022 831	3 554 560	- 11,6
Hessen	2 436 447	2 289 125	2 229 203	1 788 912	1 511 440	- 15,5
Mecklenburg-Vorpommern	3 043 271	3 043 125	3 069 784	2 975 445	2 960 315	- 0,5
Niedersachsen / Bremen	8 303 572	8 320 912	8 731 659	8 567 466	8 152 148	- 4,8
Nordrhein-Westfalen	22 502 851	22 300 033	21 942 957	20 331 354	20 322 243	- 0,0
Rheinland-Pfalz / Saarland	6 207 325	6 173 592	5 871 955	5 367 951	5 065 226	- 5,6
Sachsen	8 204 149	7 871 160	7 760 583	7 521 373	7 069 584	- 6,0
Sachsen-Anhalt	1 999 788	1 819 278	1 900 827	1 831 572	1 799 654	- 1,7
Schleswig-Holstein / Hamburg	3 960 485	3 949 508	3 703 174	3 006 177	2 963 953	- 1,4
Thüringen	3 065 048	3 238 247	2 923 433	3 106 250	2 950 165	- 5,0
Deutschland	93 478 708	93 981 242	92 205 559	87 168 122	85 282 782	- 2,2

7 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge ¹

Land	Bierabsatz		Zu- bzw. Abnahme (-)	Steuersollbetrag		Zu- bzw. Abnahme (-)
	2020	2021		2020	2021	
	hl		%	1 000 Euro		%
Baden-Württemberg	4 408 599	4 152 001	- 5,8	36 184	33 343	- 7,9
Bayern	17 785 471	17 492 536	- 1,6	145 596	140 678	- 3,4
Berlin / Brandenburg	3 853 079	3 365 738	- 12,6	32 521	28 448	- 12,5
Hessen	1 707 486	1 444 865	- 15,4	13 709	11 536	- 15,9
Mecklenburg-Vorpommern	2 625 045	2 561 662	- 2,4	22 311	21 690	- 2,8
Niedersachsen / Bremen	5 420 543	5 512 429	1,7	45 351	45 748	0,9
Nordrhein-Westfalen	17 869 538	17 593 396	- 1,5	149 702	146 985	- 1,8
Rheinland-Pfalz / Saarland	4 556 891	4 305 879	- 5,5	37 516	35 268	- 6,0
Sachsen	6 675 316	6 341 377	- 5,0	55 994	53 180	- 5,0
Sachsen-Anhalt	1 817 311	1 786 620	- 1,7	15 709	15 432	- 1,8
Schleswig-Holstein / Hamburg	2 834 895	2 706 706	- 4,5	23 792	22 616	- 4,9
Thüringen	2 459 923	2 264 642	- 7,9	20 338	18 469	- 9,2
Deutschland	72 014 098	69 527 851	- 3,5	598 723	573 392	- 4,2

¹ Versteuerter Bierabsatz aus zentralisierten Verfahren (ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern, s. Tabelle 11).

8 Bierabsatz nach Beteiligten

Beteiligte	Zusammen		Eigenbier		Zu- bzw. Abnahme (-)	Fremdbier		Zu- bzw. Abnahme (-)
	2020	2021	2020	2021		2020	2021	
	hl				%	hl		%
Braustätten	77 191 957	75 666 625	74 114 780	73 344 032	- 1,0	3 077 177	2 322 593	- 24,5
Bierlager	4 716 673	4 351 919	-	-	-	4 716 673	4 351 919	- 7,7
Registrierte Empfänger	5 258 955	4 962 821	-	-	-	5 258 955	4 962 821	- 5,6
Insgesamt ¹	87 167 584	84 981 365	74 114 780	73 344 032	- 1,0	13 052 804	11 637 333	- 10,8

9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern

2021

Land	Insgesamt	Braustätten	Bierlager	Registrierte Empfänger
Baden-Württemberg	5 613 228	5 322 551	42 056	248 621
Bayern	23 320 266	20 614 561	2 497 038	208 667
Berlin / Brandenburg	3 554 560	3 400 694	20 006	133 860
Hessen	1 511 440	1 073 790	427 922	9 728
Mecklenburg-Vorpommern	2 960 315	2 865 003	250	95 063
Niedersachsen / Bremen	8 152 148	7 710 397	294 509	147 242
Nordrhein-Westfalen	20 322 243	17 854 629	229 165	2 238 449
Rheinland-Pfalz / Saarland	5 065 226	4 454 890	95 489	514 847
Sachsen	7 069 584	6 701 098	334 998	33 488
Sachsen-Anhalt	1 799 654	1 799 560	4	90
Schleswig-Holstein / Hamburg	2 963 953	1 610 711	589 794	763 448
Thüringen	2 950 165	2 258 741	0	691 423
Deutschland ¹	85 282 782	75 666 625	4 531 230	5 084 927

¹ Die Unterscheidung der Summen in Tabelle 8 zu Tabelle 9 ergibt sich daraus, dass Steuerlager ohne Herstellung und registrierte Empfänger seit 01.01.2021 in ihren Steuererklärungen auch Mischungen geltend machen können. Diese Mengen für Biermischungen sind bislang nicht in Tabelle 8 enthalten.

10 Bierabsatz nach Steuerklassen

hl

Steuerklassen (Grad Plato)	2017	2018	2019	2020	2021	Zu- bzw. Abnahme (-) 2021/2020 in %
1 – 6	3 826 027	4 358 035	4 496 519	4 546 897	4 132 477	- 9,1
7	471 386	453 259	447 904	420 455	380 141	- 9,6
8	215 211	220 857	204 860	210 798	187 091	- 11,2
9	1 361 631	1 321 963	1 154 920	1 052 886	897 048	- 14,8
10	2 574 701	2 672 211	2 479 992	2 827 468	2 607 696	- 7,8
11	66 341 303	66 297 784	65 360 585	61 558 804	60 447 037	- 1,8
12	14 307 830	14 214 859	13 813 480	12 744 716	12 555 063	- 1,5
13	1 996 549	1 977 500	1 938 576	1 652 571	1 704 665	3,2
14 und darüber	2 384 069	2 464 775	2 308 723	2 153 528	2 371 564	10,1
Insgesamt	93 478 708	93 981 242	92 205 559	87 168 122	85 282 782	- 2,2

11 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern ¹

2021

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)							
	Zusammen		bis 10		11 – 13		14 und darüber	
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro
unter 200 000 hl	1 078	7	542	3	342	2	194	2
200 000 hl und mehr	81 094	676	40 662	298	35 897	320	4 535	58
Insgesamt	82 172	683	41 205	301	36 239	322	4 729	60
dagegen 2020	103 515	533	60 032	132	38 557	339	4 926	62

¹ Biermengen aus dem IT-Verfahren ATLAS.

12 Verbrauch von Bier ¹

Gegenstand der Nachweisung	Mengen- einheit	2017	2018	2019	2020	2021 ²	Zu- bzw. Abnahme (-) 2021/2020 in %
Versteuerter Bierabsatz	hl	77 245 060	77 742 676	76 122 875	72 014 098	69 527 851	- 3,5
Steuernfreier Hastrunk	hl	131 379	134 273	127 619	119 151	114 742	- 3,7
Versteuertes Einfuhrbier	hl	56 737	44 169	60 768	103 515	82 172	- 20,6
Insgesamt	hl	77 433 176	77 921 117	76 311 262	72 236 764	69 724 765	- 3,5
Verbrauch je Einwohner/-in auf Grundlage des Zensus	l	93,7	94,0	91,8	86,9	83,8	- 3,5

¹ Ohne Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen und weniger (Alkoholfreies Bier, Malztrunk).

² Berechnet mit den Daten der Jahresdurchschnittsbevölkerung 2020 auf Grundlage des Zensus 2011.

Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im August 2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Rechtsgrundlage: Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.• Erhebungseinheiten: Hauptzollamt Stuttgart.• Berichtszeitraum: Biersteuerstatistik: Monat, Jahr / Brauwirtschaft: Jahr.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Erhebungsinhalte: Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuertes Bier aus Drittländern.• Zweck der Statistik: Die Biersteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.	
3 Methodik	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung.• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.• Stichprobenverfahren: ./.• Stichprobenumfang: ./.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Stichprobenbedingte Fehler: ./.• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung erster Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums / Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Zeitlich: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.	
7 Kohärenz	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• Hinweise zur Methodik	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d. h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B-.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund, Länder.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.

1.5 Periodizität

Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer-oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuertes Bier aus Drittländern.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

./.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Revisionen/_inhalt.html#sprg473322

4.4.2 Revisionsverfahren

Biersteuer: Durchschnittlich eine Revision (s. auch unter Punkt 5.1 Aktualität).

Brauwirtschaft: Durchschnittlich vier Revisionen (s. auch unter Punkt 5.1 Aktualität).

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Biersteuerstatistik erfolgt ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.

Biersteuer: (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 13 Monate

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse aus der Erhebung in der Brauwirtschaft erfolgt ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.

Brauwirtschaft: (endgültige Ergebnisse): Circa t+4 Jahre und 6 Wochen

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

./.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Biersteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Biersteuerstatistik und die Statistik der Brauwirtschaft sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressemitteilungen zur Biersteuerstatistik werden halbjährlich veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Biersteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Zugang zu Mikrodaten:

Kein Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (H3)
65180 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 / 75 - 24 05 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: +49 (0) 611 / 72 - 40 00

<http://www.destatis.de/kontakt>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im

Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z. B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas.

Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

Ab dem 1. Januar 2023 ermäßigt sich der Steuersatz für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiungen

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder

Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. registrierten Empfängern bezogen werden. Registrierte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des registrierten Empfängers. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet. Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Sonstiges

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz (BierStG) "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z. Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- eingerichtete Stelle fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei dem Hauptzollamt Stuttgart abgegebenen Steuerklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk),
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde,
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde,
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben,
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben,
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Hastrunk.